

Kleine Anfrage

Qualifikation von Lehrpersonen

Frage von Landtagsabgeordneter Thomas Rehak

Antwort von Regierungsrat Daniel Oehry

Frage vom 05. November 2025

Bei einigen Lehrpersonen liegt die absolvierte Ausbildung bereits viele Jahre zurück, beispielsweise ein Lehrerseminar, ein Lehramtskurs oder eine andere Ausbildung, die zur Anerkennung geführt hat.

Zudem herrscht unter Lehrpersonen teilweise Verunsicherung hinsichtlich ihrer eigenen Meinungsfreiheit und der Frage, in welchem Rahmen sie sich öffentlich äussern dürfen, ohne arbeitsrechtliche Konsequenzen befürchten zu müssen.

- * Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine Lehrperson mit langjähriger Berufserfahrung als qualifiziert anerkannt wird beziehungsweise nach welchen Massstäben und Vorgaben beurteilt das Schulamt diese Qualifikation?
- * Gibt es eine Altersgrenze, ab der das Schulamt die Finanzierung von Weiterbildungen zum Beispiel Masterstudiengänge oder CAS nicht mehr übernimmt?
- * Ist eine solche Altersgrenze, sofern sie denn existiert, transparent geregelt und für alle Lehrpersonen einsehbar?
- * Wie wird mit erfahrenen Lehrpersonen im Bereich «Besondere schulische Massnahmen» verfahren, wenn kein Masterabschluss vorliegt, beziehungsweise sind in solchen Fällen arbeitsrechtliche Konsequenzen wie Kündigungen vorgesehen?
- * Sind Lehrpersonen berechtigt, sich öffentlich zu äussern, zum Beispiel mittels Leserbriefe und so weiter, ohne arbeitsrechtliche Konsequenzen befürchten zu müssen, und gibt es hierzu klare und verbindliche Regeln zur Meinungsfreiheit im Dienstverhältnis?

Antwort vom 07. November 2025

zu Frage 1:

Für eine Anstellung als Lehrperson ist eine auf die Anforderungen der zu besetzenden Stelle ausgerichtete, abgeschlossene fachliche Ausbildung sowie die persönliche Eignung für die Stelle notwendig (Art. 10 Lehrpersonalgesetz). Die fachliche Qualifizierung erfolgt an einer pädagogischen Hochschule oder Universität. Die Anerkennung eines Lehrdiploms, das ausserhalb der Schweiz und Österreich erworben wurde, wird von der EDK vorgenommen. Die Qualifikation oder Anerkennung im Lehrbereich verjährt nicht.

zu Frage 2:

Für Aus- und Weiterbildungen existiert grundsätzlich keine Altersgrenze.

Ob eine Aus- oder Weiterbildung vom Schulamt finanziert wird, hängt von mehreren Faktoren ab und wird zwischen Lehrperson, Schulleitung und Schulamt entschieden. Das können sowohl der Bedarf seitens der Schule, die Gewichtung der Interessen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein, oder Entwicklungsziele zwischen Schulleitung und Mitarbeitenden.

Eine Ausnahme besteht bei der Intensivweiterbildung, die einmalig von Lehrpersonen beantragt werden kann, die mindestens seit 10 Jahren im Liechtensteinischen Schuldienst angestellt sind. Diese Intensivweiterbildung darf zwischen dem 40. Lebensjahr und dem 55. Lebensjahr angetreten werden (Art. 20 Lehrerdienstverordnung).

zu Frage 3:

Das Reglement zur Intensivweiterbildung ist im Intranet veröffentlicht, wobei Art. 20 der Lehrerdienstverordnung die Altersbeschränkung regelt.

zu Frage 4

Die besonderen schulischen Massnahmen reichen von Deutsch als Zweitsprache über Begabungsförderung bis hin zur schulischen Heilpädagogik. Die Qualifikation als schulische Heilpädagogin bzw. schulischer Heilpädagoge erfordert einen Masterabschluss. Für alle anderen Bereiche ist keine Zusatzqualifikation auf Masterebene notwendig. Uns ist kein Fall bekannt, in dem eine Lehrperson, die als schulische Heilpädagogin oder schulischer Heilpädagoge tätig ist, über keinen Masterabschluss verfügt respektive nicht die Bereitschaft mitbringt, diese Ausbildung zu absolvieren. Wenn eine Lehrperson im Bereich schulische Heilpädagogik tätig ist, jedoch über keine Zusatzausbildung auf Masterebene verfügt und auch nicht die Bereitschaft mitbringt, diese innert nützlicher Frist zu absolvieren, ist eine Anstellung nur befristet möglich (Art. 5 Lehrpersonalgesetz).

zu Frage 5:

Lehrpersonen in Liechtenstein haben wie alle Personen grundsätzlich das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf Meinungsfreiheit. Wie andere Grundrechte gilt auch die Meinungsfreiheit nicht absolut. Gemäss Art. 40 der Landesverfassung gilt die Meinungsfreiheit innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Sittlichkeit. Weitere Schranken sind zudem andere Grundrechte, welche damit in Konflikt geraten könnten, insbesondere die Privat- und Geheimsphäre Dritter.

Lehrpersonen unterliegen als Staatsangestellte einer erhöhten Treuepflicht innerhalb und auch ausserhalb ihrer dienstlichen Tätigkeit und haben sich im Gegensatz zu anderen Personen in der Ausübung ihrer Rechte deshalb eine gewisse Zurückhaltung aufzuerlegen.

Die Beurteilung hat jeweils im konkreten Einzelfall zu verfolgen.